

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 3

6. November 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Begrenzte Mengen

Bemerkungen des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einführung

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden auf Basis des Berichts der Arbeitsgruppe zu begrenzten Mengen (OTIF/RID/RC/2007/60) sowie eines informellen Dokuments (INF.59) die neuen Abschnitte 3.4.9 bis 3.4.12 in das RID/ADR aufgenommen (siehe Anlage 2 zum Bericht der Gemeinsamen Tagung – OTIF/RID/RC/2007-B/Add.2).

Die für die Aufnahme in das RID festgelegten Vorschriften sind aus folgenden Gründen jedoch nicht praktikabel. Außerdem ist in Abschnitt 3.4.10 ADR ein redaktioneller Fehler enthalten:

1. Redaktioneller Fehler:

In Abschnitt 3.4.10 b) ADR wird ausgeführt, dass bei Containern, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, auf die in Abschnitt 3.4.12 beschriebene Kennzeichnung verzichtet werden kann, sofern sie bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

Container mit Versandstücken sind jedoch nicht gemäß 5.3.2 ADR mit orangefarbenen Tafeln, sondern gemäß 5.3.1 ADR mit Großzetteln (Placards) zu kennzeichnen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Fehlen eines Normadressaten für die Kennzeichnungspflicht

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften wurden als Abschnitte 3.4.9 bis 3.4.12 aufgenommen. Dabei wurde jedoch nicht festgelegt, wer diese Kennzeichnungen an den Wagen und Großcontainern anbringen soll. Gemäß Abschnitt 3.4.9 wird lediglich der Absender verpflichtet, den Beförderer über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter zu informieren.

3. Probleme bei der Durchführbarkeit im kombinierten Verkehr Straße/Schiene

Gemäß Abschnitt 3.4.10 b) ADR müssen Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, nicht gemäß Abschnitt 3.4.12 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

Da die Container jedoch für den folgenden Schienentransport – sofern sie nicht mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 RID versehen sind – gemäß Abschnitt 3.4.10 b) auf allen vier Seiten zu kennzeichnen sind und der Absender für den Schienennachlauf über keinerlei Informationen über die begrenzten Mengen verfügt, ist diese Vorschrift nicht durchführbar.

Vorschläge

Vorschlag 1:

Abschnitt 3.4.9 RID erhält folgenden Wortlaut:

"3.4.9 Verlader von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen die in den Abschnitten 3.4.10 bis 3.4.12 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften beachten.

Vorschlag 2:

Abschnitt 3.4.10 b) ADR erhält folgenden Wortlaut:

"b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind."

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im Schienenverkehr mit Güterwagen keine Sammelladungsverkehre/Beiladungen wie im durchgehenden Straßenverkehr erfolgen, sollte die Kennzeichnungspflicht dem Verlader zugewiesen werden.

Zur Vermeidung von Nachkennzeichnungen und zusätzlichen Kosten an den Schnittstellen Straße/Schiene in Terminals des kombinierten Verkehrs sollten Container, die im Vorlauf mit Straßenfahrzeugen befördert werden, gemäß Abschnitt 3.4.12 an allen vier Seiten – alternativ mit Großzetteln (Placards) – gekennzeichnet sein, sofern nicht gemäß 3.4.11 darauf verzichtet werden kann.